OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604368/14/MS

Datum:
Linz, 23. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D W, vertreten durch R H Rechtsanwälte, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 16. Februar 2021, GZ: BHFR/921060000695/21, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Februar 2021, GZ: BHFR/921060000695/21, wurde über Herrn D W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 850,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage 9 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 07.01.2021, 17:50 Uhr
Ort: 4294 St. Leonhard bei Freistadt, L1472 Str.km 21,071, am Parkplatz der x bei Freistadt
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Bescheid vom 07.01.2020, GZ: BHFRVerk-2019-317411/6-LG“

Als Kostenbeitrag wurden von der belangten Behörde 85,00 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Zum Sachverhalt:

Durch die Anzeige der Polizeiinspektion W, GZ: PAD/21/00032004/001/VStV vom 19.01.2021, erlangte die erkennende Behörde vom verfahrensgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat Ihnen die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.01.2021 in der hiefür erforderlichen Form angelastet.

Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, da die Behörde ansonsten von einem durchschnittlichen Einkommen ausgeht, dass keine Sorgepflichten bestehen und Sie kein Vermögen besitzen.

Mit E-Mail vom 2.02.2021 übermitteln Sie der Behörde Ihre Stellungnahme. Im Wesentlichen führen Sie an, dass Sie das gegenständliche Fahrzeug nicht gelenkt haben sondern nur bei laufendem Motor im Auto gesessen sind. Laut Ihren Angaben hat Ihr Vater das Fahrzeug zum Parkplatz bei der x gelenkt. Dieser hatte es jedoch eilig und ließ Sie alleine dort zurück. Sie wollten den Motor warm laufen lassen und Einstellungen im Fahrzeug vornehmen.

Die Behörde geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:

Sie haben am 07.01.2021 um ca. 17.50 Uhr das angeführte Kraftfahrzeug in der Gemeinde Leonhard von Ihrem Wohnort x bis zum Parkplatz der x (L1471, Strkm. 21,071) gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren, da Ihnen diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, BHFRVerk-2017-317411/6-LG, vom 07.01.2020 entzogen wurde.

Als Beweismittel gelten:

> Anzeige der Polizeiinspektion W vom 19.01.2021, GZ: BHFRVerk-2017-317411/6-LG
> Ihre Stellungnahme vom 02.02.2021

Gegenständlicher Sachverhalt unterliegt folgender rechtlicher Beurteilung:
Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.
Nach § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz oder auf Grund dieses Bundesgesetztes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.
Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726,00 Euro zu verhängen, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde oder gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

Die Behörde hat darüber folgendes erwogen:
Sie wurden am 07.01.2021 um 17.50 Uhr sitzend am Fahrersitz des PKW mit dem Kennzeichen x bei laufendem Motor von den Beamten angetroffen. Sie sind den Beamten aus früheren Amtshandlungen bekannt. Auf Nachfragen der Polizei gaben Sie an, mit Ihrem Auto von Zuhause (x, x) bis zum Parkplatz bei der x gefahren zu sein, um dort das Auto am Parkplatz abzustellen. Auch war eine weitere Aussage zu den Beamten von Ihnen ‚Die BH fiat sowieso was auf, ich habe eine Freundin in x, ich muss fahren, ich lasse mir das Autofahren nicht verbieten.‘
Nach Aufforderung der Behörde zur Rechtfertigung stellen Sie den Sachverhalt plötzlich anders dar und behaupten, Ihr Vater hätte das Fahrzeug von der Wohnadresse bis zum Parkplatz gelenkt und Sie seien lediglich im Fahrzeug bei laufendem Motor gesessen um Einstellungen am Fahrzeug vorzunehmen und den Motor warm laufen zu lassen.
Von der Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie das gegenständliche Fahrzeug am 7.1.2021 um 17.50 Uhr auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt haben, obwohl Sie keine Lenkberechtigung besitzen und wird Ihre Behauptung in der Stellungnahme als reine Schutzbehauptung gewertet, da bei der ersten Befragung in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht werden (vgl VwGH 15.3.1994, 92/11/0278). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist den früheren Behauptungen eines Beschuldigten immer mehr Glauben zu schenken als späteren Ausführungen (z.B VwGH vom 24.08.2001, 2000/02/0098). Dass Sie sich jetzt, im Nachhinein in gänzlich anderer Weise verantworten und die Verwaltungsübertretung abstreiten, ist als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren.
Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass Angaben ohne Kenntnis eines Verfahrens bzw. die Erstangaben in einem laufenden Verfahren in der Regel am nächsten der Wahrheit kämen. Sie haben sich gegenüber den Beamten bei der Amtshandlung geständig gezeigt und zudem auch zugegeben dass Sie auch sonst mit dem PKW fahren, da Sie eine Freundin in x haben.
Diese Aussage wurde von den Polizisten aufgenommen und gibt es für die Behörde keine Anhaltspunkte weshalb Sie die Beamten wahrheitswidrig belasten sollten. Aufgrund des auch im Verwaltungsstrafverfahren maßgebenden Grundsatzes der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel ist die Behörde im Übrigen auch berechtigt den Inhalt

der Anzeige in ihre Würdigung miteinzubeziehen (vgl. VwGH 26.05.2000, 98/02/0191; 9.3.2020, Ra 2020/02/0027, jeweils mwN)
Nach Erhebung der Beweise und der darüber ergangenen Beweiswürdigung erkennt die Behörde, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung zu verantworten haben und die objektive Tatseite somit als erwiesen anzusehen ist.
Allgemein:
Bei der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein sogenanntes ‚Ungehorsamsdelikt' im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, bei dem zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefährdung nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach Ansicht der Behörde haben Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform des Vorsatzes begangen, zumal Sie im Wissen darüber waren, aufgrund der Entziehung der Lenkberechtigung seit Jänner 2020, kein Kraftfahrzeug, für welches die Führerscheinklasse B vorgeschrieben ist, lenken zu dürfen.
Sie haben keine Gründe vorgebracht die einer Bestrafung aufgrund der im Spruch geschilderten Verwaltungsübertretung entgegenstehen. Darum musste die Behörde davon ausgehen, dass Ihr Verschulden gegeben ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Strafbemessungskriterien).
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (subjektive Strafbemessungskriterien). Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den im § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.
Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Strafmildernde Umstände sind im Verfahren nicht hervorgetreten.
Als straferschwerende Umstände wird eine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Verwaltungsübertretung gewertet. Zudem scheinen bei der Behörde Verwaltungsvormerkungen bezüglich anderer Übertretungen auf.
Die Tat schädigt im erheblichen Maß das Interesse der Verkehrssicherheit. Gerade von Personen, bei denen nachweislich die Verkehrszuverlässigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen fehlt, geht eine besondere Gefahr für die übrigen Straßenverkehrsteilnehmer aus.
Da Sie der Behörde keine näheren Angaben zu Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht haben, wird wie angekündigt bei der Strafbemessung von

einem durchschnittlichen Einkommen ausgegangen, dass keine Sorgepflichten bestehen und Sie kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Vermögen besitzen.
Nach Abwägung der erschwerenden und mildernden Umstände sowie unter Berücksichtigung der oben dargelegten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse erscheint der Behörde der festgesetzte Strafbetrag aus spezial- und generalpräventiven Gründen unbedingt erforderlich, um Sie in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten, um damit die Verkehrssicherheit zu heben und eine Gefährdung der Sicherheit im Straßenverkehr vorzubeugen.
Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe bildet einen gleichwertigen Ersatz und genügt nach Ansicht der Behörde - im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe - Sie von künftigen Übertretungen ebenso wirksam abzuhalten.
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetztestellen begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 11. März 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Das vorliegende Straferkenntnis wird vollinhaltlich aus dem Grunde der unrichtigen und mangelhaften Sachverhaltsfeststellung sowie aus dem Grunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung angefochten.
Die Behörde geht zu Unrecht davon aus, dass ich am 07. Jänner 2021 den PKW, Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hätte, obwohl ich nicht im Besitze einer gültigen Lenkberechtigung war.
Wie ich der Behörde bereits in meiner Rechtfertigung vom 02. Februar 2021 mitgeteilt habe, habe nicht ich das Fahrzeug vom Parkplatz der x zunächst am 05. Jänner 2021 weggestellt und dann am 07. Jänner 2021 zurückgestellt, sondern war dies vielmehr mein Vater T W, x, x.
Konkret war es so, dass das gegenständliche Fahrzeug schon einige Wochen zuvor am Parkplatz der x abgestellt war, gerade weil ich zu dieser Zeit über keine gültige Lenkerberechtigung verfügte. Am 05. Jänner 2021 wurde ich dann von der Gemeinde St. Leonhard informiert, dass der Parkplatz wegen starker Schneefälle geräumt werden soll und ersucht, das Wegstellen des Fahrzeugs zu veranlassen. Dementsprechend habe ich meinen Vater ersucht, das Fahrzeug wegzustellen und am 07. Jänner 2021 wieder zurückzustellen.
Mein Vater musste nach dieser Transportfahrt wieder zur Arbeit und hat den Abstellort gleich verlassen. Ich selbst bin aber noch beim Fahrzeug geblieben, das ich mir September 2020 gekauft habe und das seither kaum bewegt wurde, weil ich eben keinen Führerschein hatte. Da das Fahrzeug eben somit bereits wochen- bzw. monatelang gestanden ist, war es für den Motor notwendig und gut, diesen einige Zeit in Betrieb zu lassen, was auch für die Dauer von ca. 5 Minuten erfolgt ist, bis die Polizeistreife gekommen ist.

Die einschreitenden Polizisten haben den Einschreiter wegen des Laufenlassens des Motors an Ort und Stelle mit einer Strafverfügung bestraft und den Einschreiter darauf hingewiesen, dass sie gesehen haben, dass das Fahrzeug 10 Minuten vorher noch nicht

dort gestanden sei, was auch richtig war. Der Einschreiter hat die einschreitenden Polizisten aber gleich darauf hingewiesen, dass nicht er gefahren ist, sondern sein Vater, wozu die Polizisten aber behauptet haben, dass es sich um eine ‚Lüge' handelt, was keinesfalls richtig ist. Ebenso wenig richtig ist, dass der Einschreiter gegenüber den Beamten behauptet hätte, dass er das Fahrzeug von zu Hause auf den Parkplatz der x gestellt hätte, weil dies nicht den Tatsachen entspricht.
Insoweit hat die belangte Behörde den Sachverhalt unrichtig festgestellt.
Dem Bescheid haftet auch ein erheblicher Verfahrensmangel an, da mit der Rechtfertigung auch bekannt gegeben wurde, dass der Vater des Einschreiters mit dem Fahrzeug gefahren ist, die Behörde es aber verabsäumt hat, den Vater des Einschreiters T W, x, x dazu als Zeuge zu befragen. Es liegt daher ein wesentlicher Verfahrens- und Begründungsmangel vor.
Es wird dazu ergänzend noch darauf hingewiesen, dass der Einschreiter bereits im Oktober 2020 einmal wegen Schwarzfahrens beanstandet wurde. Es wurde dem Einschreiter damals an Ort und Stelle der Fahrzeugschlüssel abgenommen und hat der Einschreiter auch die damalige Strafe sofort akzeptiert und bezahlt, weil der Vorwurf eben den Tatsachen entsprochen hat. Genau deshalb hat sich der Einschreiter seither ganz strikt an den Führerscheinentzug gehalten und ist ganz bewusst auch das kleine Stück von zu Hause bis zum Abstellort nicht selbst gefahren, sondern hat seinen Vater fahren lassen, um weitere Probleme zu vermeiden. Es haben auch beim gegenständlichen Vorfall die einschreitenden Polizisten dem Beschwerdeführer den Fahrzeugschlüssel entgegen dem vorigen Vorfall nicht abgenommen, sodass auch die Polizisten offensichtlich einen anderen Sachverhalt zugrunde gelegt haben.
Tatsache ist, dass der Vorwurf einer Schwarzfahrt ohne Lenkberechtigung am 07. Jänner 2021 nicht den Tatsachen entspricht.[..]"

Mit Schreiben vom 6. April 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 26. Mai 2021, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Einvernommen wurden die Zeugen Insp. F T, Insp. L K und T W.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer wurde am 7. Jänner 2021 um ca. 17:50 in seinem Pkw mit dem Kennzeichen x am Fahrersitz sitzend am Parkplatz der x bei Freistadt angetroffen. Der Motor des PKW lief, der Fahrzeugschlüssel steckte im Zündschloss. Der Beschwerdeführer wurde vom Zeugen Insp. T einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.

Der Beschwerdeführer verfügt zu diesem Zeitpunkt über keinen Führerschein, da ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 07.01.2020, GZ: BHFRVerk-2019-317411/6-LG entzogen worden war.

Der Beschwerdeführer wies den Zulassungsschein des Pkw vor, einen Lichtbildausweis hatte er nicht dabei und begab er sich, da der Zeuge Insp. T einen solchen sehen wollte, mit den Zeugen Insp. T und Insp. K zu seiner Wohnadresse, an der auch der Zeuge T W wohnhaft ist, und konnte dort seinen Reisepass vorzeigen.

Der Zeuge T W ist der Vater des Beschwerdeführers.

Soweit steht der Sachverhalt unbestritten fest.

Strittig ist ggst., ob der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x zum Parkplatz der x bei Freistadt gelenkt hat.
Aufgrund der Zeugenaussagen von Insp. T und Insp. K steht fest, dass beide Zeugen nicht aus eigener Wahrnehmung ein Lenken des Beschwerdeführers bezeugen konnten.

Insp. T, der die Lenker- und Fahrzeugkontrolle leitete, gab an, der Beschwerdeführer habe am Parkplatz der x bei Freistadt bestritten, den Pkw dorthin gelenkt zu haben. Bei der Fortsetzung der Amtshandlung beim Wohnhaus des Beschwerdeführers habe dieser auf nochmaliges Befragen und der Konfrontation mit der Tatsache, dass ihn der Zeuge T im angrenzenden Niederösterreich beim Lenken eines Pkw gesehen hatte, aber aufgrund der Tatsache, dass er dort privat gewesen war, auf eine Anzeige verzichtet hatte, zugestanden, den Pkw gelenkt zu haben. Der Zeuge gab weiter an, der Beschwerdeführer habe mit keinem Wort erwähnt, dass eine andere Person den Pkw gelenkt hatte.

Der Zeuge Insp. K bestätigte in seiner Zeugenaussage, dass der Beschwerdeführer bei der beim Wohnhaus fortgesetzten Amtshandlung zuerst abgestritten hatte, den Pkw gelenkt zu haben, diesen Umstand jedoch nach mehrmaligem Befragen zugestanden hatte. Auch konnte der Zeuge ausschließen, dass beim Beschwerdeführer dabei eine Verwechslung mit dem nicht ggst. Vorfall in Niederösterreich vorgelegen hatte. Auch der Beschwerdeführer gab diesbezüglich an, er habe schon gewusst, dass er nach der ggst. Fahrt gefragt wurde, als er ein

Fahren eingestanden habe. Hierzu führte er weiter aus, dass dies nicht die Wahrheit war.

Beide Zeugen gaben übereinstimmend an, dass der Beschwerdeführer weder vor der x bei Freistadt noch an dessen Wohnadresse angegeben hatte, dass eine andere Person den Pkw zur x gelenkt hatte. Diesbezüglich führte der Zeuge Insp. T nachvollziehbar an, dass er in einem solchen Fall danach gefragt hätte, wer denn den Pkw gelenkt hatte.

Der Beschwerdeführer selbst sagt im Rahmen seiner Befragung aus, er habe an seiner Wohnadresse das Lenken des Pkw deshalb zugestanden, weil er sich vom Zeugen T unter Druck gesetzt gefühlt hatte.

Der Zeuge T W gab in seiner Befragung an, er habe den Pkw von der gemeinsamen Wohnadresse zum Parkplatz der x bei Freistadt gelenkt. Er sei auch schon vorher mit dem Pkw gefahren und habe er das Auto auch schon ein paar Tage vorher zur x gestellt, er fahre das Auto auch jetzt noch, wenn er seinen Sohn irgendwohin bringen müsse. Sein Sohn könne das Auto nicht gefahren haben, da er seit Oktober des Vorjahres beide Autoschlüssel in seiner Gewahrsame habe und diese in seinem Safe aufbewahre.

Dass der Pkw kurz vor der von den Zeugen durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle auf dem Parkplatz der x bei Freistadt gelenkt wurde, ergibt sich aus der Zeugenaussage des Zeugen Insp. T, der angab, dass bei der ersten Vorbeifahrt am Parkplatz der x der Pkw noch nicht dort gestanden hatte, bei der Rückfahrt, die etwa zwei Minuten später stattfand, jedoch schon. Auch wurde der Umstand, dass ein Lenken stattgefunden habe, vom Beschwerdeführer selbst weder vor der belangten Behörde noch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht in Frage gestellt.

Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer an seiner Wohnadresse nach mehrmaligem Befragen angegeben hatte, er hätte den Pkw gelenkt. Dieser Umstand ergibt sich aus der Anzeige, der Befragung der Zeugen Insp. T und Insp. K sowie aus den Angaben des Beschwerdeführers selbst.
Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung an, er habe sich bei der Befragung an der Wohnadresse vom Zeugen Insp. T unter Druck gesetzt gefühlt und daher angegeben, er habe den Pkw gelenkt, obwohl dieser Umstand nicht der Wahrheit entsprach. Warum er nicht von Anfang an gegenüber den Polizisten, also auch schon bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle, angegeben hatte, dass sein Vater den Pkw zum Parkplatz gefahren hatte und er diesen Umstand nicht bei der weiteren Befragung an der Wohnadresse angegeben hatte, ließ der Beschwerdeführer unerklärt. Mit der Angabe des Vaters als Lenker hätte er sich jedenfalls den von ihm gefühlten Druck, den die Fragen nach dem Lenken des Pkw bei ihm seinen Angaben nach auslösten, entziehen können. Hiefür wäre es, da es

keinen vernünftigen Grund gab, den Vater nicht als Lenker bekannt zu geben, keinesfalls notwendig gewesen, gegenüber den Polizisten sich als Lenker bekannt zu geben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Angaben, die zeitlich näher zum fraglichen Vorfall gemacht werden, eher der Wahrheit entsprechen als später gemachte Angaben und des Umstandes, dass es keinen Grund gab, nicht von Anfang an, den Vater als Lenker bekannt zu geben, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Beschwerdeführer den Pkw zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat.

Die Angabe des Vaters, er habe beide Autoschlüssel in seiner Gewahrsame, sodass sein Sohn den Pkw nicht habe lenken können, konnte aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer von den Zeugen Insp. T und Insp. K im Pkw auf dem Fahrersitz sitzend, mit dem Autoschlüssel im Zündschloss und laufenden Motor vorgefunden jedenfalls zum fraglichen Zeitpunkt nicht den Tatsachen entsprechen, da sich der Vater bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle nicht vor Ort befand, sondern der Beschwerdeführer alleine im Auto gewesen war.

Das Eingeständnis des Zeugen T W, er habe den Pkw zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt, ist menschlich nachvollziehbar und von der Absicht getragen seinen Sohn vor den Folgen einer weiteren „Schwarzfahrt“ zu schützen, jedoch insgesamt auch aufgrund obiger Erwägungen nicht glaubwürdig und daher als Schutzbehauptung zugunsten seines Sohnes zu werten.

Zusammenfassend steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt den ggst. Pkw gelenkt hatte, obwohl ihm die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Jänner 2020 entzogen worden war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit

einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker
1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, zu verhängen.

Aufgrund der unter II. vorgenommenen Abwägung steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, die ihm mangels Vorliegen von Entschuldigungsgründen auch subjektiv vorwerfbar ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gegenständlich musste dem Beschwerdeführer bekannt sein, dass er keine gültige Lenkberechtigung besitzt. Dennoch hat er den Pkw zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt, sodass von vorsätzlichem (wissentlichen) Handeln auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Der Zweck der übertretenen Norm liegt darin, Personen vom Lenken eines Kraftfahrzeuges auszuschließen, die nicht die erforderliche Berechtigung besitzen.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde eine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Verwaltungsübertretung gewertet. Ebenso wurde berücksichtigt, dass bei der belangten Behörde Verwaltungsvormerkungen bezüglich anderer Übertretungen aufscheinen.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen durchschnittlichen Einkommen, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Weder in der Beschwerde selbst noch in der mündlichen Verhandlung wurde diesem Ansatz widersprochen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Schätzung weiterhin der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055 u.a.) zählt das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht und ist auch aus diesem Grund der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten, da der Beschwerdeführer wissen musste, dass er ein Kraftfahrzeug nicht lenken darf, wenn er nicht im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung ist, sodass jedenfalls von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist.

Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe von 850,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Tage 9 Stunden) verhängt. Unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Bestrafung für eben dasselbe Delikt und dem Umstand, dass die dort verhängte Geldstrafe nicht zu einem Umdenken des Beschwerdeführers geführt habe sowie diesen nicht davon abgehalten habe, noch einmal ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken, ist die Verhängung einer Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und erscheint diese im ausgesprochenen Ausmaß als angemessen, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß